

Ref. Kirchgemeinde
Schwertgasse 15
5330 Bad Zurzach

27.6.2016

Referendum gegen den Beschluss «Kündigung des Leistungsvertrages mit dem VJAZ»

Guten Tag!

Hiermit kündige ich fristgerecht das Referendum gegen oben genannten Beschluss der Kirchgemeindeversammlung vom 22.6.2016 an.

Begründung:

- Die Auflagefrist für diese Versammlung wurde nicht eingehalten.
- Eine vorgängige Meinungsbildung war praktisch unmöglich, da mit der Einladung zur Sitzung keine Informationen oder Erklärungen abgegeben wurden – und auch auf Nachfrage keine konkreten Informationen erhältlich waren.
- Die betroffenen Parteien (VJAZ und polit. Gemeinde) wurden entweder gar nicht oder erst nach der Publikation der Traktandenliste informiert und konnten weder Stellung beziehen noch die Kirchgemeindeglieder über den Wert ihrer Arbeit informieren. Dies, obschon Vertreter der Kirchgemeinde regelmässig an die Vorstandssitzungen eingeladen werden ...
- Die Begründung, dass der Finanzausgleich gefährdet sei, wenn der Betrag an das VJAZ nicht verkleinert würde, ist inhaltlich falsch, wie auch von der Rechnungsprüfungskommission vermerkt wurde. Trotzdem wurde an der Versammlung mehrmals mit diesem Grund argumentiert.
- Die Kirchenpflege als Ganzes kannte offenbar weder den aktuellen Inhalt der Leistungsvereinbarung (Gemeindebetrag 151.400, nicht 45'000), noch die Möglichkeit der jährlichen Anpassung
- Eine Kündigung des Vertrages ist – entgegen der Aussagen der Kirchenpflege – NICHT nötig. Es steht ausdrücklich in der Leistungsvereinbarung, dass die Höhe des Leistungsbeitrages jährlich von der Kirchgemeinde festgelegt werden kann. Damit kann das Geschäft im November erneut traktandiert werden, mit einem konkreten, bindenden Betrag für 2017.
- Diese Verschiebung hat – entgegen der mehrfach geäusserten Aussagen der Kirchenpflege – NICHT zur Folge, dass die Kirchgemeinde den allenfalls höheren Betrag ein Jahr länger bezahlen, würde dem VJAZ aber Planungssicherheit ermöglichen.
- Der Entscheid, die Leistungsvereinbarung zu kündigen, sendet ein klar negatives Signal an die Verantwortlichen des VJAZ bzw. was noch schlimmer ist, an die Jugendlichen selbst: Sie sind der Kirchgemeinde keine 11 Franken pro Mitglied wert ...

Antrag:

Der Beschluss vom 22.6.2016 sei als nichtig zu erklären; die Angelegenheit soll an der nächsten Kirchgemeindeversammlung neu verhandelt werden, mit einem konkreten Beitrag, der dem VJAZ Planungssicherheit gewährt und für ein Jahr gültig ist.

Mit freundlichen Grüssen

Lovey Wymann

*Lovey Wymann
Hauptstrasse 18A
5330 Bad Zurzach
Schweiz*

*lwymann@schreib-lounge.ch
+41 44 853 01 20
+41 76 573 72 62*

*Unterschriften für das Referendum gegen den Beschluss «Kündigung des Leistungsvertrages mit dem VJAZ»,
Versammlung vom 22.6.2016*

§ 154

Form und
Inhalt des
Referen-
dumsbegeh-
rens

¹ Die Zustimmung zum Referendumsbegehren erfolgt durch Einzelunterschrift auf Unterschriftenlisten.

² Die Unterschriftenlisten dürfen nur einen Beschluss zum Gegenstand haben.

³ Jede Unterschriftenliste hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses sowie das Datum der Beschlussfassung
2. handschriftliche und leserliche Angabe der Namen und Vornamen, der Geburtsjahre sowie der Adressen der Stimmberechtigten
3. den Hinweis, dass sich strafbar macht, wer unbefugt an einem Referendumsbegehren teilnimmt oder das Ergebnis einer Unterschriftensammlung für ein Referendum fälscht gemäss Art. 282 StGB¹³⁵.

⁴ Stimmberechtigte dürfen das gleiche Referendumsbegehren nur einmal unterschreiben.

Name	Vorname	Geb.Jahr	Strasse / Nr	PLZ	Ort	Unterschrift